
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0650

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	11.09.2019	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Sanierung Sportplatz Heimerzheim

Sachverhalt:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.06.2019 einstimmig, die Laufbahn auf dem Sportplatz Heimerzheim aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses und der positiven Auswirkungen auf den Breitensport, wie geplant in Kunststoff auszuführen. Da die Gemeinde Swisttal beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ nicht berücksichtigt wurde, sollte die Verwaltung nochmals prüfen, ob anderweitige Förderungen möglich sind. Dabei sollten auch Teillösungen (z.B. energetische Sanierung der Flutlichtanlage) berücksichtigt werden.

Neben dem o.g. Programm wurden mit Unterstützung durch Region-Köln-Bonn e. V. die folgenden Fördermöglichkeiten für die Sanierung von Sportstätten eruiert:

1. **„Moderne Sportstätte 2022“:** Gemäß Förderrichtlinie sind Sportorganisationen und Vereine antragsberechtigt, die Eigentümer oder langfristiger wirtschaftlicher Träger der Sportstätte sind. Der Mindestfördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Gemäß der Projektbeschreibung ist eine Antragstellung durch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht vorgesehen. Gemäß Auskunft des Fördermittelgebers wäre aber bei fehlendem Mittelabruf ortsansässiger Vereine unter Umständen eine spätere Antragstellung durch die Kommune denkbar. Dies ist jedoch aus Sicht der Landesregierung sehr unwahrscheinlich und nachrangig. Eine entsprechende Zeitschiene dazu wurde daher noch nicht entwickelt. Zum Ausschluss der Kommunen verweist das Land NRW aktuell auf die Sportpauschale:

Mit der Sportpauschale stehen den Kommunen in Nordrhein-Westfalen im gleichen Zeitraum mehr als 220 Mio. Euro Landesmittel für die Modernisierung und Sanierung von kommunalen Sportstätten zur Verfügung. Dabei sind die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen

Selbstverwaltung frei, diesen Ansatz aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale sowie aus der Allgemeinen Investitionspauschale weiter zu erhöhen um dringende Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Sportstätten umzusetzen.

Darüber hinaus stehen den Kommunen mit den Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes und dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ derzeit weitere Investitionsprogramme mit einem Volumen von insgesamt mehr als 4 Milliarden Euro zur Verfügung, mit dem auch dringend notwendige Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Sportstätten und Schwimmbädern umgesetzt werden können.

Fazit: Das Förderprogramm kommt für die Sanierung der leichtathletischen Nebenanlagen auf dem Sportplatz Heimerzheim nicht in Frage, da die Gemeinde derzeit nicht antragsberechtigt und offen ist noch die Möglichkeit, ob der Verein SSV Heimerzheim unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Eigentümers der Sportanlage einen Antrag stellen kann.

2. Die NRW Bank bietet „Darlehen aus dem Sportstättenfinanzierungsprogramm“ NRW.BANK.Sportstätten an:

- Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige **Sportorganisationen** (Vereine und Verbände), die Mitglied im Landessportbund NRW e.V. sind
- Finanzierbar ist u.a. die Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung von Sportstätten
- Umfang der Förderung: Finanzierungsanteil bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten und ein Höchstbetrag von 10 Millionen € je Antragsteller
- Der Zinssatz beträgt 0,57 % bei einer Laufzeit zwischen 10 und 30 Jahren

Fazit: Das Förderprogramm kommt für die Sanierung der leichtathletischen Nebenanlagen auf dem Sportplatz Heimerzheim nicht in Frage, da die Gemeinde nicht antragsberechtigt ist. Der SSV Heimerzheim könnte jedoch einen eigenen Förderantrag z.B. für die Sanierung der Flutlichtanlagen stellen.

3. DOSB, Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel – „Kommunalrichtlinie“ –:

- Die Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor. Es sind jedoch nur **gemeinnützige Sportvereine** antragsberechtigt.
- Bezogen auf die Bedürfnisse der Gemeinde Swisttal wäre nur die Sanierung der Flutlichtanlage mit bis zu 25% Förderfähig.
- Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Fazit: Das Förderprogramm kommt für die Sanierung der leichtathletischen Nebenanlagen auf dem Sportplatzes Heimerzheim nicht in Frage, da die Gemeinde nicht antragsberechtigt ist. Der SSV Heimerzheim könnte jedoch einen eigenen Förderantrag z.B. für die Sanierung der Flutlichtanlage stellen.

4. „Nationale Klimaschutzinitiative“: Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Reduzierung der CO₂ Emissionen eine Kommunalrichtlinie erlassen, die den Kommunen und Vereinen Fördermöglichkeiten bietet.

Gefördert werden u.a. energetische Sanierungsmaßnahmen an Flutlichtanlagen. Die Förderquote beträgt **25 %** der Bruttoinvestition einer Umrüstung auf stromsparende LED Technik (inklusive Installationskosten). Die Mindestzuwendung beträgt 5.000,-- €. Bei einer Förderquote non 25 % entspricht dies einer Gesamtinvestition von min. 20.000,-- €. Gemäß

Auskunft des Fördergebers muss der Antragsteller eines Förderantrages ebenfalls wirtschaftlicher Eigentümer der Anlage sein. Unter dieser Voraussetzung wäre der SSV Heimerzheim nicht antragsberechtigt.

Fazit: Das Förderprogramm kommt für die Sanierung der leichtathletischen Nebenanlagen auf dem Sportplatzes Heimerzheim nicht in Frage. Eine Antragstellung für die Sanierung der Flutlichtanlage ist nur durch die Gemeinde möglich. Die Verwaltung beabsichtigt die zeitnahe Förderantragstellung für sämtliche, noch sanierungsbedürftige Flutlichtanlagen für die Sportplätze Heimerzheim, Dünstekoven und Odendorf. Ein Fachplaner wurde bereits mit der Ermittlung und Darstellung der möglichen CO2-Einsparung und der Sanierungskosten beauftragt.

5. „**Soziale Integration im Quartier 2020**“: Aktuell wurde durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Förderprogramm im Bereich Städtebau aufgelegt. Das Programm hat zum Ziel, kommunale Einrichtungen der öffentlichen und sozialen Infrastruktur – zu denen auch Sportanlagen zählen – nachhaltig und zukunftsfähig zu qualifizieren. Es richtet sich ausschließlich an Kommunen. Sportvereine und –organisationen sind nicht antragsberechtigt. Die Förderhöhe liegt bei 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Anträge müssen inkl. konkreter Planung und einer soliden Kostenschätzung bis Ende September 2019 beim Fördermittelgeber eingereicht werden. Eine Nachfinanzierung späterer Mehrkosten ist nicht möglich.

Fazit: Das Förderprogramm kommt für die komplette Sanierung der leichtathletischen Nebenanlagen des Sportplatzes Heimerzheim in Frage. Dies beinhaltet auch die Flutlichtanlagen. Der Fördersatz von 90 % liegt deutlich über dem anderer Förderprogramme. Die Gemeinde ist antragsberechtigt. Eine Beantragung von Fördermitteln für eine Sanierung der Flutlichtanlage allein durch den SSV Heimerzheim ist ausgeschlossen.

Entsprechend des Beschlusses vom Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss aus seiner Sitzung am 12.06.2019 wird die Verwaltung das Projekt bis zum 30.09.2019 zur Förderung anmelden.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung derzeit auch, ob die Sanierung des Schwimmbades zur Sekundarschule in Heimerzheim auch unter dem v.g. Programm zu einer Förderung angemeldet werden kann. Sollte dies möglich sein, sind entsprechende Mittel im Nachtragshaushalt einzuplanen, die dann in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses mit zu beraten sind.

Hinweis:

Bezüglich der Fördermöglichkeiten und –voraussetzungen für Sportvereine plant der Gemeindegemeinschaftssportverband eine Infoveranstaltung für alle swisttaler Vereine. Die Veranstaltung soll am 13.09.2019 stattfinden.